

10 Fakten rund um das Arbeiten in Deutschland für (Ehe-) Partner von Expats

1. Mit der frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung bei der Agentur für Arbeit wird die Eingliederung in den Arbeitsmarkt beschleunigt und die Zeit der Arbeitslosigkeit verkürzt
2. Wer bereits im EU-Heimatland mindestens vier Wochen arbeitslos gemeldet war, kann die Leistungen in Deutschland weiter beziehen, während er in Deutschland auf Arbeitssuche ist. Das zuvor im Heimatland ausgestellte Formular PD U2 wird bei der BA eingereicht
3. Für den Antrag mittels Formular PD U2 zur Übertragung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit muss man sich innerhalb von sieben Tagen nachdem man für die Arbeitsvermittlungsstelle im Heimatland nicht mehr verfügbar ist, bei der BA arbeitsuchend melden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn das PD U2 noch nicht aus dem Ausland eingetroffen ist
4. Ein Verlängerungsantrag für die Übertragung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit muss vor Ablauf der ersten drei Monate gestellt werden
5. In der Bundesrepublik sind viele Qualifikationen Mangelware, es herrscht Fachkräftemangel, d.h. in diesen Berufen ist die Chance sehr hoch, als Ausländer mit beruflicher Anerkennung in Deutschland einen Arbeitsplatz zu finden
6. Wer ein Jahr in Deutschland gearbeitet hat, hat sechs Monate Anspruch auf Arbeitslosengeld. Der Anspruch wächst bei längerer Beschäftigung an
7. Berufliche, nicht-akademische Qualifikationen aus dem Ausland müssen in Deutschland anerkannt werden. Dies erfolgt durch eine Gleichwertigkeitsprüfung. In der Regel fallen Kosten dafür an. Aus dem Ausland hilft auch die Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA).
8. Ausländische Qualifikationen müssen nachgewiesen werden, z.B. durch Diplom, Arbeits- und Abschluss-Zeugnisse oder andere Urkunden
9. Ausländische Hochschulabschlüsse können i.d.R. in der Online-Datenbank anabin als anerkannt oder nicht-anerkannt qualifiziert werden. Die Datenbank enthält Informationen zu Hochschulen, Abschlusstypen und tatsächlichen Abschlüssen von rund 180 Staaten. Ein bislang nicht anerkannter Abschluss kann durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) anerkannt werden
10. Ist die volle Anerkennung nicht gegeben, müssen sogenannte Ausgleichsmaßnahmen absolviert werden, um den Unterschied zur deutschen Referenzqualifikation auszugleichen. Auch hier hilft die Agentur für Arbeit

Irrtum und Änderungen vorbehalten. Stand: Frühjahr 2020